

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation (BFEI-Richtlinie)

Gl.Nr. 6606.30

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 30. November 2015 – VII 311 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Landesregierung hat das Ziel, für die schleswig-holsteinische Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, traditionelle Geschäftsfelder zu sichern und zukunftsfähige Geschäftsfelder auf- und auszubauen.

Alle Wirtschaftsförderprogramme und -instrumente für Schleswig-Holstein wurden überprüft, strategisch neu ausgerichtet und den übergeordneten Zielen der Landesregierung angepasst. Der Fokus der Förderung liegt nun vor allem auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz, Forschung und Innovation, Qualifizierung und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch die Innovationsförderung einer kritischen Analyse unterzogen und an sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien konsequent ausgerichtet. Insbesondere werden alle Empfängerinnen und Empfänger der Förderung auf den landesgesetzlichen Mindestlohn verpflichtet.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Ziel der Neuausrichtung ist es, das Förderinstrument für die schleswig-holsteinische Wirtschaft noch genauer auf zeitgemäße gesellschaftspolitische Aspekte abzustimmen und einen Beitrag zu leisten, die Unternehmen mit nachhaltigen Strategien zukunftsfest aufzustellen.

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020 hat die Europäische Kommission Schwerpunkte für die kommende Förderperiode festgelegt. Die Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt ist zentrales Thema der europäischen Förderpolitik. Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen des „Landesprogramms Wirtschaft“ diese Themen in unterschiedlichen Förderprogrammen aufgegriffen und setzt diese schwerpunktmäßig um.

Die Förderung betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das LPW bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und
- die ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie des nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums von Unternehmen in Schleswig-Holstein. Damit verbunden sollen zukunftsorientierte Arbeitsplätze insbesondere im Forschungs- und Entwicklungsbereich geschaffen und gesichert werden.
- 1.2 Die Unternehmen werden bei der Entwicklung und der Umsetzung von neuen Ideen, Wissen und Technologien in marktfähige Produkte durch die Minderung des Risikos für FuE- (Forschungs- und Entwicklungs-) Leistungen unterstützt.
- 1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem EFRE im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG) Zuwendungen für betriebliche Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt ferner ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 26. Juni 2014, ABI. EU 2014, L 187, in der jeweils geltenden Fassung).
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des LPW nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zusätzlich werden alle Projektvorschläge und Förderanträge einer vorhabensspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u.a. folgende Kriterien für die Auswahl der Vorhaben herangezogen:

- Innovationsgrad,
- wirtschaftliches Potential,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten.

Neben den o.g. Kriterien wird auch berücksichtigt, ob erstmals eine Förderung aus den innovationsorientierten Landesförderprogrammen beantragt wird oder ob in der Vergangenheit bereits derartige Zuwendungen bewilligt wurden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung (Definition siehe Anlage), welche die Schaffung und Sicherung zukunftsorientierter Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein erwarten lassen (FuE-Vorhaben).

Hierzu zählen Vorhaben, die

- die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer zukunftsorientierter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen;
- neue zukunftsorientierte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen;
- der Unterstützung zur Entwicklung von Pilotlinien und fortschrittlichen Fertigungskapazitäten in Schlüsseltechnologien dienen (Verfahrensentwicklung).

2.2 Vorhaben, die

- auf die erstmalige Anwendung besonders zukunftssträchtiger Technologien und die Realisierung von Technologieführerschaften ausgerichtet sind oder
- auf die erstmalige Umsetzung technischer Lösungen in international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen und die Erlangung der Marktführerschaft abzielen,

werden bevorzugt gefördert.

2.3 Die Förderung aus dem Operationellen Programm EFRE konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes definierten Spezialisierungsfelder und deren korrespondierenden, in der RIS verankerten Schlüsseltechnologien (siehe Anlage).

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfähig sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO werden bevorzugt gefördert (siehe Anlage zu dieser Richtlinie).

3.2 Zuwendungen aus Mitteln der GRW können ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (Landesmindestlohngesetz).

4.2 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz des Unternehmens zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.

4.3 Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch das antragstellende Unternehmen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

4.4 Das Vorhaben muss nachhaltig der gewerblichen Wirtschaft Schleswig-Holsteins dienen. Es ist in Schleswig-Holstein durchzuführen und einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse dort zu verwerten.

4.5 Das gesamte Projektvolumen soll einen Betrag von 150.000 Euro nicht unterschreiten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden, ist der Anhang I zu den AFG zu beachten. Die Förderung aus GRW-Mitteln ist auf maximal 500.000 Euro je Förderfall begrenzt.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Zu den förderfähigen Projektkosten zählen

- Personalkosten (siehe Anlage),
- Gemeinkosten (siehe Anlage),
- Materialkosten (Verbrauchsmaterialien),
- Kosten für Fremdleistungen,
- anteilige Kosten für Instrumente und Ausrüstung (siehe Anlage),
- Patentkosten (siehe Anlage).

Die Personalkosten sollen mindestens 50 Prozent der gesamten förderfähigen Projektkosten betragen.

Kosten der industriellen Forschung werden grundsätzlich nur für Fremdleistungen (Aufträge an Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen) anerkannt.

Ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000 Euro gilt abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro. Sofern bei Aufträgen ab diesem Schwellenwert die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

Leistungen von Partner- oder verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten förderfähig.

5.3 Nicht förderfähig sind u.a.

- Reisekosten,
- Sachleistungen,
- Mehrwertsteuer,
- Rabatte und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung von FuE-Vorhaben beträgt

- für kleine Unternehmen bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für die experimentelle Entwicklung und bis zu 70 Prozent für die industrielle Forschung,
- für mittlere Unternehmen bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten für die experimentelle Entwicklung und bis zu 60 Prozent für die industrielle Forschung,
- für große Unternehmen bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten für die experimentelle Entwicklung und bis zu 50 Prozent für die industrielle Forschung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen einer Förderanfrage, eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle oder von der von ihr beauftragten Stelle gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik oder Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens, Beginn und Ende des Vorhabens, der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse, die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land aufgeführt sind.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen (Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013).

6.3 Das Einreichen eines Projektvorschlages oder eines Förderantrages befreit die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) gegenüber Behörden, Kammern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie der finanzierenden Hausbank von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

6.4 Die geförderten Unternehmen sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens gebunden (Zweckbindung).

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.5 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Hierzu sind der WTSH jährlich mit dem jeweiligen Projektstand per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, letztmalig per Projektstand 31. Dezember 2023, die Angaben zu den Indikatoren mitzuteilen.

Für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der WTSH-Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung

unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

6.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO werden keine Zuwendungen gewährt.

6.8 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) zu § 44 LHO besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine zusätzliche Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z.B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist in der Regel die WTSH.

7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Vorhabens erfolgt in zwei Stufen:

Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlages und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und gegebenenfalls marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Pro-

jekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlages bei der WTSH ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 4.1.1 der AFG und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach Prüfung gemäß den Ziffern 4.1.2 und 4.6 der AFG entschieden. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Der Zuschuss wird in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt.

7.4.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls im Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.5.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.4.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Meilensteinberichte) festgesetzt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.5.3 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der ge-

währten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1420

Anlage

1. KMU-Definition

Maßgeblich für die Feststellung der Unternehmensgröße ist die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO:

Als Unternehmen gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – unabhängig von ihrer Rechtsform.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro
- oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Kleinunternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 10 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß Anhang I der AGVO besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

2. Begriffsbestimmungen für FuE

Definition „Industrielle Forschung“¹:

„Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.“

Definition „Experimentelle Entwicklung“²:

„Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und

Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.“

3. Erläuterungen zu den förderfähigen Projektkosten

Personalkosten

Personalkosten werden gemäß Ziffer 1.6 b) des Anhangs I der AFG auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Stundensätze) bezuschusst.

Förderfähige Personalkosten sind Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden. Die für das Vorhaben produktiv geleisteten Stunden werden durch Unterlagen über die Zeiterfassung (Stundenaufzeichnungen) nachgewiesen und sind bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit begrenzt. Ausfallzeiten (z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit) sind nicht förderfähig. Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist möglich und wird auf 50 % der vertraglich vereinbarten Sollarbeitszeit begrenzt.

Gemeinkosten

Die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten wird pauschal mit 15 % der förderfähigen Personalkosten festgesetzt.

Instrumente und Ausrüstung

Zu den anteiligen Kosten für Instrumente und Ausrüstung zählen Sonderbetriebsmittel, -vorrichtungen und -anlagen soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden im Rahmen von AfA, Miete oder Leasing. Wertverlust bereits vorhandener Anlagen und Geräte ist nicht förderfähig.

Patentkosten

Ausschließlich für KMU sind Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten, die einen Bezug zum FuE-Vorhaben aufweisen, förderfähig.

4. Spezialisierungsfelder

Die Regionale Innovationsstrategie definiert die folgenden Spezialisierungsfelder:

- Maritime Wirtschaft,
- Life Sciences,
- Erneuerbare Energien,
- Ernährungswirtschaft,
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien.

¹ Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 85 AGVO

² Kapitel 1 Artikel 2 Begriffsbestimmungen Nr. 86 AGVO